

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** № 14. Gesetz, die Form der Eidesleistung betr. S. 51. — № 15. Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr. S. 53. — № 16. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Pötschappel betr. S. 57.

---

## № 14. Gesetz,

die Form der Eidesleistung betreffend;

vom 20. Februar 1879.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen in Betreff der Form der Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, für welche nicht die Reichsgesetze Bestimmung treffen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Vor der Leistung des Eides ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 2. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.“

§ 3. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist die Eidesnorm von großem Umfang, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel.

§ 4. Die eidliche Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte oder zu einer als Amt nicht anzusehenden Function im öffentlichen Dienst, sowie die Abnahme des Unterthaneneides erfolgt dergestalt, daß der den Verpflichtungsact leitende Beamte dem



Schwurpflichtigen die Eidesnorm vorliest und hierauf der Schwurpflichtige durch Aussprechen der Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“

den Eid leistet.

In Bezug auf die Form der Verpflichtung zum Amt eines Geistlichen, eines Religionslehrers und eines Mitgliedes der Consistorialbehörden, sowie zu der in § 41, Abs. 3 der Verfassungsurkunde erwähnten Function bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

§ 5. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 6. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 7. Bis zum Inkrafttreten der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Seite 83 beziehentlich 253 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafverfahren stattfindenden Eidesleistungen und zwar, was die Fälle anlangt, in denen nach den bestehenden Gesetzen der Schwörende bei der Eidesleistung nur die Betheuerungsformel auszusprechen hat, dergestalt in Anwendung, daß die in § 4 vorgeschriebene Betheuerungsformel an Stelle der bisher vorgeschriebenen tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Februar 1879.

**Albert.**



Alfred von Fabrice.

Herrmann von Kostig-Wallwitz.

Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.

## **№ 15. Verordnung,**

die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend;

vom 20. Februar 1879.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet.

Die Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) und alle diejenigen, sonst im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen, welche auf die Verordnung vom 2. November 1837 verweisen, beziehentlich auf derselben beruhen, werden aufgehoben.

An Stelle des Aufgehobenen wird im Anschluß an das Gesetz vom 20. Februar dieses Jahres, die Form der Eidesleistung betreffend (Seite 51 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1879), Folgendes bestimmt.

§ 1. Wo durch Gesetz oder Verordnung für die Verpflichtung zu einer öffentlichen Function besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, hat sich die, dem Schwurpflichtigen vorzulesende Eidesnorm nach dem Inhalte der betreffenden Eidesformel zu richten.

§ 2. Bei eidlichen Verpflichtungen

a) von Staatsdienern im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (Seite 169 der Gesetzsammlung vom Jahre 1835), oder

b) zu einer zwar öffentlichen, aber nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 anzusehenden Function, in Bezug auf welche zwar nicht eine besondere Eidesformel (§ 1), aber die eidliche Verpflichtung selbst vorgeschrieben ist oder doch die letztere für erforderlich erachtet wird (vergl. § 7),

oder

c) wegen ertheilten bloßen Accesses bei einer Behörde oder Verwaltungsstelle sind folgende Eidesnormen anzuwenden und zwar:

a) (im Falle a):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Berrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wollen, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebührt.“



b) (im Falle b):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei Ihnen bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich allenthalben den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen.“

c) (im Falle c):

„Sie schwören hiermit zu Gott, daß Sie bei Benutzung des Ihnen bei . . . . . erteilten Accesses die Ihnen übertragenen Arbeiten nach Ihrem besten Wissen und Gewissen besorgen, die hierbei Ihnen bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich durchgehends den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen.“

§ 3. Wenn dem eidlich zu Verpflichtenden ein Richteramt oder die Ausübung richterlicher Functionen übertragen wird, so ist ersteren Falls in der Eidesnorm unter a, andern Falls in der unter b des § 2 nach dem Worte: „verwalten“ einzufügen:

„Bei Ausübung des Richteramtes Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch sich davon durch keinerlei Ursachen abhalten lassen.“

§ 4. Wenn die dem Schwurpflichtigen zu übertragende Stelle die Befugniß zum Protokolliren nicht an sich schon umfaßt, sondern die betreffende Function auf dieses Befugniß besonders mit erstreckt werden soll, so ist in der Eidesnorm unter lit. a des § 2 nach dem Worte: „verwalten“, in den Eidesnormen unter lit. b und c des § 2 aber nach dem Worte: „offenbaren“ einzuschalten:

„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei Sie zum Registriren verwendet werden, die abzufassenden Protokolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen.“

Sollen Personen, die dem öffentlichen Dienste angehören und bereits in Eidespflicht stehen, nachträglich zum Protokolliren besonders noch verpflichtet werden, so sind dieselben unter Vorhalt der vorstehenden Eidesnorm auf den bereits geleisteten Eid zu verweisen.

Wenn mit der Stellung, zu welcher eine besondere eidliche Verpflichtung des Inhabers zu erfolgen hat, die Obliegenheit zu besondern Anzeigen über gewisse Vorkommnisse verbunden ist — wie z. B. bei Bahnpolizeibeamten, bei den Executivbeamten



der Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizeibehörden, der gerichtlichen Polizei und andern —, so ist in die Eidesnormen in § 2 an geeigneter Stelle einzuschalten:

„die Ihnen in Ihrer Bedienstung obliegenden Anzeigen der Wahrheit getreu zu erstatten.“

§ 5. Wird ein nach dem Gesetze vom 7. März 1835 bereits verpflichteter Staatsdiener (§ 2 sub a) zu einer anderen Stelle in demselben oder in einem anderen Dienstzweige versetzt, so hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung desselben nicht stattzufinden, sondern es hat solchenfalls der neue Bestallungsact, insoweit nicht von einem solchen auf besondere Anordnung der Anstellungsbehörde abzu sehen ist, lediglich darauf sich zu beschränken, daß der betreffende Staatsdiener, unter Hinweisung auf die im Allgemeinen, nach dem Gesetze vom 7. März 1835 bereits abgelegte Eidespflicht, zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit der neuen Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten anermahnt und ihm der Handschlag deshalb abgenommen wird.

In gleicher Weise ist in der Regel und dafern nicht Seiten der betreffenden Anstellungsbehörde die eidliche Verpflichtung besonders angeordnet wird, auch dann zu verfahren, wenn einem nach der Eidesnorm unter lit. b des § 2 eidlich bereits verpflichteten Functionär eine andere Stelle, mit welcher Staatsdienereigenschaft ebenfalls nicht verbunden ist, übertragen wird.

Was im Vorstehenden bestimmt ist, hat auch in allen denjenigen Fällen zu gelten, in welchen die frühere Verpflichtung nach den der Verordnung vom 2. November 1837 beigedruckten Eidesformeln A oder B oder nach einer andern bisher vorgeschrieben gewesenen Formel vorgenommen worden ist.

Wird einem Staatsdiener oder einem, zu einem öffentlichen Dienste, mit dem die Staatsdienereigenschaft nicht verbunden ist, eidlich Verpflichteten eine, bis dahin noch nicht bekleidete richterliche Function übertragen, so hat zwar eine neue eidliche Verpflichtung desselben stattzufinden, es ist aber die letztere lediglich auf die betreffende richterliche Function zu richten.

Tritt ein schon früher in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1835 verpflichtet gewesener, jedoch später aus dem Staatsdienste gänzlich entlassener Beamter nachmals wieder in den Staatsdienst ein, so ist derselbe mit dem allgemeinen Staatsdienereide (§ 2 lit. a) auf's Neue zu belegen.

Ebenso hat eine anderweite eidliche Verpflichtung zu erfolgen, wenn einem, früher zu einer Function ohne Staatsdienereigenschaft eidlich verpflichtet Gewesenen nach erfolgtem gänzlichen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste in dem Letztern eine Stelle, welche, ob schon die Eigenschaft als Civilstaatsdiener nicht mit ihr verbunden ist, die eidliche Verpflichtung erheischt, wieder übertragen wird.

§ 6. Ueber jeden Verpflichtungsact ist ein Protokoll, welchem die betreffende Eidesnorm einzufügen oder, unter Verweisung auf dieselbe, ausgeschrieben anzuschließen ist, aufzunehmen, dem Verpflichteten sofort vorzulesen und von demselben mit zu unterschreiben.

§ 7. Eine eidliche Verpflichtung von Personen, die für eine nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 geltende öffentliche Verwaltung oder Verrichtung angenommen werden, hat von jetzt an nur insoweit einzutreten, als dieselbe

- I. in Gesetzen oder Verordnungen besonders vorgeschrieben ist, oder
- II. von der betreffenden Anstellungsbehörde aus besonderen Gründen für nöthig erachtet, beziehentlich ausdrücklich beantragt wird.

Die eidliche Verpflichtung in den unter I und II gedachten Fällen ist bei Bediensteten und Beamten

- a) von Justiz- und Verwaltungsbehörden, ingleichen solchen Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen zu steht, durch die Vorstände dieser Behörden und Stellen,
- b) von Stadtgemeinden, in welchen die revidirte Städteordnung oder die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, durch die Stadträthe, beziehentlich Bürgermeister,
- c) von Gemeinden, in welchen die revidirte Landgemeindeordnung gilt, von Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke, und von Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugniß zur Protokollaufnahme nicht zukommt, durch die Bezirksamts-hauptmannschaften, bei welchen deshalb das Nöthige zu beantragen ist, — allenthalben vorbehältlich der Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und die damit zusammenhängenden Gesetze betreffend (Seite 113 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) — vorzunehmen.

In allen, nicht zu § 7, I und II gehörigen Fällen ist die Verpflichtung dadurch zu bewirken, daß dem zu Verpflichtenden die mit dem Dienste, zu dem er verpflichtet werden soll, verbundenen Obliegenheiten, beziehentlich unter Ausantwortung etwaiger besonderer schriftlicher Instruction, bekannt gegeben und ihm hierauf das mittelst Handschlags zu bekräftigende Versprechen abgenommen wird, seine künftigen Dienstobliegenheiten, beziehentlich nach Maßgabe der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction, treu und gewissenhaft erfüllen und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten genau nachkommen zu wollen.

Derartige Verpflichtungen sind in allen Fällen von dem Dienstvorgesetzten des zu Verpflichtenden, und daher in Sonderheit auch von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, vorzunehmen.

Es hat darüber eine, die Erledigung der vorstehenden Bestimmungen darthuende, von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Niederschrift zu erfolgen.

§ 8. Den Verpflichtungsacten ist diejenige Würde und Feierlichkeit beizulegen, welche die Wichtigkeit der Handlung erheischt.

In Sonderheit hat jeder eidlichen Verpflichtung eine eindringliche Erinnerung des zu Verpflichtenden an die Heiligkeit des Eides vorauszugehen.

Dresden, am 20. Februar 1879.

## Sämmtliche Ministerien.

v. Fabrice.      v. Kostitz-Wallwitz.      Dr. v. Gerber.  
v. Abeken.      Frhr. v. Könneritz.

---

### № 16. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Potschappel betreffend;

vom 1. März 1879.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes wird eine Erweiterung des schon seit längerer Zeit unzulänglichen Bahnhofes Potschappel der Dresden-Chemnitzer Staatseisenbahnlinie erforderlich.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Potschappel in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835, sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
Potschappel  
betroffen.

Dresden, am 1. März 1879.

Ministerium des Innern.  
v. Kostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 18. März 1879.

